

Art. 3 Abs. 1 GG

A. Anwendbarkeit

- idR zunächst Freiheitsrechte prüfen
- Immer zunächst besondere Gleichheitssätze prüfen ABER: Mangels Schutzbereich keine Verdrängung Art. 3 I (Kingreen/Poscher, 39. Aufl. Rn. 700f. (str.))

B. Grundrechtsträger

- ➔ Jedermann
- ➔ Juristische Personen i.S.v. Art. 19 Abs. 3 GG

C. Rechtlich relevante

Ungleichbehandlung	Gleichbehandlung
I. Bestimmung der Vergleichsgruppe ➤ Vergleichsmerkmale für einen gemeinsamen Bezugspunkt („tertium comparationis“) und Oberbegriff („genus proximum“) herausarbeiten ➤ Spezifische Unterscheidungsmerkmale („differentia specifica“) des Sachverhalts vollständig und abschließend sichtbar machen	
II. Ungleichbehandlung der im Wesentlichen gleichen Sachverhalte ➤ Von demselben Hoheitsträger ausgehend ➤ <u>Kein</u> Anspruch auf Gleichheit im Unrecht	II. Gleichbehandlung der im Wesentlichen ungleichen Sachverhalte ➤ Von demselben Hoheitsträger ausgehend ➤ <u>Kein</u> Anspruch auf Ungleichheit im Unrecht

D. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

I. Gesetzliche Grundlage

- Zwar im Wortlaut nicht erkennbar, aber:
Einfacher Gesetzesvorbehalt
 - ➔ Vorbehalt des Gesetzes
 - ➔ *Systematik*: Allgemeiner Gleichheitssatz
 - Ggf. Parlamentsvorbehalt (*Wesentlichkeitslehre*)

II. Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage

→ Prüfungsmaßstab:

Willkürverbot	Neue Formel		
Wenn ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung / Gleichbehandlung nicht aufzufinden ist	Stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen		
➤ Geringe Intensität	✓ Personenbezogene und kaum/ nicht zu beeinflussende Differenzierungen / Gleichbehandlungen ✓ Ähnlichkeit zwischen dem Differenzierungsmerkmal / Gleichbehandlungsmerkmal und den verbotenen Merkmalen aus Art. 3 Abs. 3 GG ✓ Auswirkung auf Betätigung¹ besonderer² Freiheitsgrundrechte		
➔ Zulässiges Differenzierungsziel / Gleichbehandlungsziel	a) Zulässiges Differenzierungsziel / Gleichbehandlungsziel b) Zulässiges Differenzierungskriterium / Gleichbehandlungskriterium c) Geeignetheit d) Erforderlichkeit e) Angemessenheit ggf. auch weglassen <table border="1"> <tr> <td>zwischen der Ungleichbehandlung und der Unterscheidung</td> <td>zwischen der Gleichbehandlung und der Unterscheidung</td> </tr> </table>	zwischen der Ungleichbehandlung und der Unterscheidung	zwischen der Gleichbehandlung und der Unterscheidung
zwischen der Ungleichbehandlung und der Unterscheidung	zwischen der Gleichbehandlung und der Unterscheidung		

¹ An dieser Stelle sollte in einschlägigen Klausurfällen trotz der unklaren Terminologie jedenfalls der Schutzbereich des in Frage kommenden Freiheitsrechts inzident geprüft werden, teilweise wird zudem das Vorliegen eines Eingriffs verlangt (Mülder/Weitensteiner, JURA 2019, S. 51 (58)).

² Zur Irrelevanz der allgemeinen Handlungsfreiheit S. BVerfGE 161, 163 (266).

		zwischen der Ungleichbehandlung und dem verfolgten Ziel	zwischen der Gleichbehandlung und dem verfolgten Ziel
	→ Großer Spielraum des Gesetzgebers		
III. [Verfassungsmäßigkeit der Anwendung]			
	→ Willkürverbot	→ Neue Formel	

→ Bei ausschließlich gegen Art. 3 I GG verstoßenden Normen stellt das BVerfG die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes bzw. Rechtsaktes nur fest (= keine Nichtigkeitserklärung) und fordert

❖ den Gesetzgeber zur Korrektur auf:

- die Begünstigung der Vergleichsgruppe aufzuheben
- die Begünstigung auf den Verletzten zu erstrecken
- die Begünstigung grundsätzlich, also sowohl für die Vergleichsgruppe als auch für den Verletzten zu verändern

❖ die Verwaltung auf, entsprechend der – ggf. geänderten – gesetzlichen Grundlage – die Begünstigung der Vergleichsgruppe, des Verletzten oder beider anzupassen

➤ Appellentscheidung, § 31 Abs. 2 S. 3 BVerfGG

Drittwirkung

Inwieweit Art. 3 I GG Drittwirkung entfaltet, namentlich in Privatrechtsverhältnissen zu berücksichtigen ist Gegenstand lebhafter Diskussion:

Im Vergleich mit den Freiheitsgrundrechten ist die generelle Möglichkeit einer (mittelbaren) Drittwirkung des Art. 3 GG traditionell deutlich kritischer gesehen worden. Hauptargumente gegen eine Relevanz der Gleichheitssätze unter Privaten sind bzgl. Art. 3 I dessen relativer Charakter, d.h. das Fehlen eines konkreten Schutzgutes und allgemein der Schutz der von Art. 2 I GG gesicherten Privatautonomie, welche ihrem Wesen nach unter Privaten gerade auch willkürliche Ungleichbehandlung erlauben soll.

Die zentrale Bedeutung der Privatautonomie ist auch in der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt, gleichwohl lässt das Bundesverfassungsgericht im Anschluss an die vorige Rechtsprechung des BGH seit 2018 in spezifischen Konstellationen ausnahmsweise eine mittelbare³ Drittwirkung des Art. 3 I GG zu.

³ Dem Gericht wird von beachtlichen Teilen der Literatur vorgeworfen trotz der auffällig häufigen Bezeichnung als mittelbare Drittwirkung in der Sache eher eine unmittelbare Bindung Privater an Art. 3 zu praktizieren (Vgl. etwa JZ 2018, S. 901; 910).

Danach dürfe etwa die Erteilung eines bundesweiten Stadionverbotes wegen der Öffnung der Veranstaltung für ein breites Publikum und der zentralen Bedeutung für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nur aus sachlichen Gründen und nach vorheriger Anhörung erfolgen (BVerfGE 148, 267 (284)). Das Vorliegen einer derart spezifischen Konstellation hat das BVerfG wenig später für den Ausschluss eines NPD-Funktionärs aus einem Wellness Hotel verneint (NJW 2019, S. 3769, Rn. 5ff.), für den Ausschluss von der Nutzung⁴ eines (marktherrschenden) sozialen Netzwerken hingegen (ohne Entscheidung in der Sache) erwogen (BVerfG, NJW 2019, S. 1935, Rn. 15; zust. Augsberg/Petras JuS 2022, 97 (107f.)).

Diese Rechtsprechungslinie ist verbreitet auf Kritik gestoßen, welche insbesondere die Unbestimmtheit des herangezogenen Kriteriums sowie die einhergehende Gefahr der Verdrängung zivilgesetzgeberischer Regulierung sozialer Macht durch hierzu nicht primär legitimierte Gerichte moniert (Dreier/Thiele; Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl. Rn. 86f. mwN). Vorzugswürdig soll es danach sein, strukturelle Überlegenheitssituationen durch den Gesetzgeber regeln zu lassen und als Kriterium für eine ausnahmsweise Drittwirkung des Gleichheitssatzes nur das Bestehen einer (hohen) Regelungsautonomie anzuerkennen, welche private Akteure funktionell an die Stelle des Staates treten lässt (Thiele aaO Rn. 88f.). Dies erscheint hinnehmbar, wenn man bedenkt, dass die Ausnutzung privater Macht in gravierenden Fällen oft mit einem Verstoß gegen Freiheitsrechte (insb. Art. 2 I i.V.m. 1 I) einhergehen wird.

In einschlägigen Klausurfällen dürfte es gleichwohl ratsam sein, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufzugreifen und insbesondere den Sachverhalt dahingehend auszuwerten, ob sich eine spezifische Konstellation zur Begründung einer staatsähnlichen Überordnungssituation annehmen lässt.

⁴ Hiervon abzugrenzen ist die – vom BGH (NJW 2021, S. 3179, Rn. 55ff.) bejahte – Frage, ob die Betreiber sozialer Netzwerke eigene Kommunikationsregeln aufstellen dürfen, deren Missachtung dann zum Ausschluss führen kann. Die sozialen Netzwerke sind demnach insbesondere nicht aufgrund einer (mittelbaren) Bindung an Art. 5 I GG gehalten, allen von der Meinungsfreiheit umfassten Äußerungen Geltung zu verschaffen.